



Zweite Verordnung zur Änderung der Biomassestrom- Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) vom 13. Dezember 2022

Fristverlängerung in § 3 Abs.1 BioSt-NachV

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) weist in Absprache mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, auf Folgendes hin:

Mit der Zweiten Änderungsverordnung zur BioSt-NachV vom 13. Dezember 2022 wird die Frist in § 3 Abs.1 S. 2 BioSt-NachV nunmehr **letztmalig** bis zum 30. April 2023 verlängert. Eine weitere Fristverlängerung erfolgt ausdrücklich nicht.

Antragsteller, die bisher noch keinen Antrag auf Eigenerklärung abgegebenen haben, verwenden bitte das Formular unter dem Link:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Eigenerklaerung.pdf?__blob=publicationFile&v=7

Bereits ausgestellte Plausibilitätsbescheinigungen für die Eigenerklärung behalten – auch nach der Fristverlängerung – ihre Gültigkeit über den 31. Dezember 2022 hinaus, bis zum 30. April 2023. Eine erneute Vorlage der Eigenerklärung bei der BLE ist nicht erforderlich.

Die Plausibilität der Eigenerklärung hat jedoch dauerhaft und ununterbrochen zu bestehen. Gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, im Fall der Biomasse-Brennstoffe sowie der dazu verarbeiteten Biomasse auch ohne Vorliegen des Nachweises über die Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 bis 6 BioSt-NachV, nur soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich deshalb nicht erbracht werden kann, weil der Nachweisverpflichtete mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach dieser Verordnung daran gehindert war, entsprechende Nachweise vorzulegen, längstens mit Ablauf des 30.04.2023. Auch wenn ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung vorgelegt wurde, aus dem das Vorliegen dieser Voraussetzungen hervorgegangen ist und die Plausibilität der Angaben zum damaligen Zeitpunkt bestätigt wurde, müssen die Anspruchsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 S. 2 BioSt-NachV jedoch dauerhaft und ununterbrochen vorliegen, damit der Zahlungsanspruch fortlaufend besteht. Antragsteller, denen bereits eine Plausibilitätsbestätigung vorliegt, die aber bislang noch kein gültiges Zertifikat vorweisen können, werden hiermit aufgefordert, die Gründe anzuführen, warum eine Zertifizierung bislang nicht erfolgt ist.

Wird die Nichtzertifizierung mit der mangelnden Verfügbarkeit zugelassener Auditoren begründet, dürfen keine anderen Gründe vorliegen, die ebenfalls kausal für den bislang nicht erfolgten Abschluss des Zertifizierungsverfahrens gewesen sind. Die Antragsteller sind verpflichtet, diesbezüglich aussagekräftige Nachweise zu erbringen. So muss der Nachweisverpflichtete eine verbindliche Zusage einer Zertifizierungsstelle vorlegen, dass



Seite 2 von 2

diese ihn spätestens bis zum 30.04.2023 zertifizieren kann. Falls die angefragte Zertifizierungsstelle keine Auditoren zur Verfügung stellen kann und deshalb eine Zertifizierung bis spätestens zum 30.04.2023 nicht möglich ist, muss der BLE eine entsprechende Bestätigung der Zertifizierungsstelle vorgelegt werden. In diesem Fall muss sich der Nachweisverpflichtete sodann bei allen anderen im Zertifizierungssystem zur Verfügung stehenden Zertifizierungsstellen um eine verbindliche Zusage bemühen. D.h. nur in dem Fall, dass keine der im Zertifizierungssystem unter Vertrag stehende Zertifizierungsstelle bis zum 30.04.2023 in der Lage ist, Auditoren zur Verfügung zu stellen und eine Zertifizierung durchzuführen, kann davon ausgegangen werden, dass die Nichtzertifizierung auf den Mangel an Auditoren zurückzuführen ist. Dies ist - wie bereits ausgeführt - durch geeignete Unterlagen zu belegen und an das E-Mail Postfach Nachhaltigkeitsnachweise@ble.de zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Biomasse, die im Rahmen der Eigenerklärung verwendet wird, nicht als nachhaltig zu behandeln und in der Massenbilanz separat zu führen ist, um im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 der BioSt-NachV bei der Geltendmachung des EEG-Anspruchs Berücksichtigung zu finden.

Der Anlagenbetreiber behält - sofern die Anspruchsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen - sämtliche Förderansprüche nach dem EEG. Dazu gehört nicht nur ein Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 EEG 2021, sondern auch Ansprüche nach früheren Fassungen des EEG, die aufgrund der Übergangsbestimmung des EEG fortbestehen. Dies gilt insbesondere für den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nach früheren Fassungen des EEG.

Bitte beachten Sie, dass eine Zertifizierung immer lückenlos vorliegen muss. Eine Zertifizierungslücke macht eine Neuzertifizierung erforderlich, nach der gemäß § 34 BioSt-NachV durch die Zertifizierungsstelle auch eine Kontrolle nach spätestens sechs Monaten durchzuführen ist.